



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

UID-Nr. ATU 26009100

Homepage: <http://www.maltatal.com>

Aktz.: 211/240-1/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde M A L T A** vom **11. Dezember 2015**, Zl. 211/240-1/2015, mit welcher die

Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung

ausgeschrieben wird.

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An- und Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schul-/Betreuungsbetriebes für die Instand-

haltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Erhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 **Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung (jeweils ohne Verpflegung) wird festgesetzt mit
 - a) Betreuung an 5 Tagen 50,00 Euro
 - b) Betreuung an 4 Tagen 40,00 Euro
 - c) Betreuung an 3 Tagen 30,00 Euro
 - d) Betreuung an 2 Tagen 20,00 Euro
 - e) Betreuung an 1 Tag 15,00 Euro
4. Alle Beiträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. des Folgemonats monatlich zu überweisen oder wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

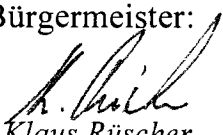
§ 5 **Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag / Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:
 - a) Betreuung an 5 Tagen 50,00 Euro
 - b) Betreuung an 4 Tagen 40,00 Euro
 - c) Betreuung an 3 Tagen 30,00 Euro
 - d) Betreuung an 2 Tagen 20,00 Euro
 - e) Betreuung an 1 Tag 15,00 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anfallsbezogen eingehoben.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am: 15. Dezember 2015
Abgenommen am: 29. Dezember 2015

